

# Amtliches Kreisblatt

## für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postcheckkonto Breslau Nr. 18221. Bezugspreis monatlich 30 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpfsg.

Nr. 74

Mittwoch, den 12. Oktober

1927

### Frankiert mit Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken!

Ihr Erlös ist vorzugsweise für schwernotleidende Mittelstandsangehörige, Sozialrentner usw. bestimmt.

**Bestellungen an das Kreiswohlfahrtsamt.**

#### 267. [Tgb.-Nr. A. I. 2. a] **Betrifft Verlegung der Diensträume des Niederschlesischen Landesarbeitsamts.**

Von Sonnabend, den 8. Oktober 1927, ab hat das Niederschlesische Landesarbeitsamt seine Diensträume in der Leichstraße Nr. 21, Postamt Breslau 2 und ist von Montag, den 10. d. Mts., ab fernmündlich unter Fernsprechamt Breslau Ring 1535 und Amt Ohle 9600 zu erreichen. Dienst in der Telefonzentrale ist dauernd werktätlich von Beginn der Dienststunden bis 19 Uhr. Dienststunden des Amtes sind werktätlich von 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 15<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Bankverbindung mit der Kommunalbank für Niederschlesien zu Breslau 1, Zwingerstraße 6/8, Postcheckkonto der Kommunalbank Breslau Nr. 12700, eigenes Postcheckkonto des Landesarbeitsamtes Breslau Nr. 40980.

Der stellvertretende Vorsitzende des Landesarbeitsamtes, Landesrat Gärtner, hat seine Diensträume weiter im Landeshaus, Fernruf Ring 7348.

Neusalz (Oder), den 7. Oktober 1927.

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises für den Kreis Freystadt in Neusalz (Oder).

#### 268. [Kw. E. I. 7] **Kontrolle auf dem Gebiete des Behrlingswesens.**

Auf Veranlassung der Handwerkskammer wird das Behrlingswesen in Stadt und Land regelmäßig kontrolliert. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß seit dem Kriege eine Anzahl Handwerker sich selbstständig gemacht und meist auch Behrlinge eingestellt haben, ohne im Besitze eines Meisterbriefes oder eines behördlichen Befugniszeugnisses zu sein. Für jeden Behrling muß ein vorschriftsmäßiger Behrvertrag (nach Muster der Handwerkskammer) vorliegen. Dieser

Behrvertrag muß den Vermerk tragen, daß er in die Behrlingsrolle der zuständigen Innung bezw. der Handwerkskammer eingetragen ist. Hinsichtlich der Behrlingszahl ist zu beachten, daß sie nicht in einem Mißverhältnis zu der Zahl der beschäftigten Gesellen steht und dadurch die Ausbildung der Behrlinge gefährdet wird.

**Die Magistrate (außer Neusalz a. O.) und die Ortspolizeibehörden** werden ersucht, eine Behrlingskontrolle auszuüben, sich wegen der Kontrolle in den Orten, in welchen für den einzelnen Handwerksbetrieb eine Innung besteht, mit dem Innungsvorstand in Verbindung zu setzen, die Kontrolle mit ganz besonderer Sorgfalt in den nichtorganisierten Handwerkszweigen durchzuführen und das Ergebnis bis **5. Dezember 1927** hierher mitzuteilen.

Freystadt N=Schl., den 5. Oktober 1927.

Der Kreis Ausschuß — Kreiswohlfahrtsamt.

#### 269. [A. 4/6201]

Ich ersuche die Gemeindevorstände und Herren Schulleiter des Kreises um Einreichung der Erst- bezw. Wiederimpfliste für das Jahr 1927 binnen 2 Wochen.

Freystadt N=Schl., den 7. Oktober 1927.

Der Landrat.

#### 270. [A. 3 Nr. 5990] **Bodendenumkennungserhebung.**

Die Ortsbehörden, welche mit der Einsendung der Erhebungsbogen (Nebenumkennung) noch im Rückstande sind, werden ersucht, dieselben umgehend an mich einzusenden.

Freystadt, den 10. Oktober 1927.

Der Landrat.

#### 271. [V. 994] **Betrifft: Wahlen der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung.**

Auf Grund des Gesetzes betr. Wahlen nach dem Angestelltenversicherungsgesetz vom 8. 4. 1927 (RGBl. S. 95) läuft die Amtsdauer der Inhaber der Ehrenämter am Schlusse des Jahres 1927 ab.

Die Neuwahl der Vertrauensmänner ist vom Herrn Regierungspräsidenten auf

**Sonntag, den 27. November 1927**

festgesetzt worden und zwar

a) für die Arbeitgeber von 11—12 Uhr und

b) für die Angestellten von 12—13 Uhr

für den Wahlkreis umfassend den Kreis Freystadt ausschließlich der Stadt Neusalz.

Gewählt wird:

- für den **Stimmbezirk A in Schlawa**, umfassend die Stadt und den Amtsbezirk Schlawa,
- für den **Stimmbezirk B in Beuthen**, umfassend die Stadt und die Amtsbezirke Beuthen und Carolath,
- für den **Stimmbezirk C in Neustädtel**, umfassend die Stadt und den Amtsbezirk Neustädtel,
- für den **Stimmbezirk D in Freystadt**, umfassend die Stadt und den übrigen Teil des Kreises, ausgenommen die Stadt Neusalz.

Wahlvorsteher und Wahllokale werden später bekannt gegeben werden.

Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden je zur Hälfte aus den Versicherten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke des Kreises Freystadt außer der Stadt Neusalz wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind, wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind, auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirke des Kreises Freystadt außer der Stadt Neusalz wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebsitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind, wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind, auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 375 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt, als auch wählbar.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag dem unterzeichneten Wahlleiter Vorschlagslisten einzureichen, die von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen aufzustellen sind. Diesen Vorschlagslisten stehen nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung solche Vorschlagslisten der Arbeitgeber oder der Versicherten gleich, die von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sind.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner zu wählen sind.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Trennung der Vorgeschlagenen nach Vertrauensmännern und Ersatzmännern ist unzulässig.

Mit der Einreichung der Vorschlagslisten ist von den Wahlberechtigten ein Listenvertreter und ein Stellvertreter, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt sind, zu benennen.

Die Vorschlagsliste nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die Listenvertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 5. November 1927 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die bei der Reichsversicherungsanstalt versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte, für die Ersatzklassenmitglieder eine Bescheinigung der Ersatzklasse als Ausweis. In der Versicherungskarte oder der Bescheinigung muß wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Wahl nachgewiesen sein. Hat ein Ersatzklassenmitglied noch eine gültige Versicherungskarte, so darf ihm die Ersatzklasse keine Bescheinigung ausstellen. Die Wahlberechtigung der Arbeitgeber wird durch eine von der Gemeindebehörde (dem Ortsvorsteher) des Betriebsortes ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen. Die Ersatzklassenmitglieder und die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigungen ausstellen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege der Vereinfältigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel in verschlossenem Wahlumschlage dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Vorsteher der Wahl des örtlichen Stimmbezirkles ausgehändigt. Der Brief muß spätestens am 27. November 1927 bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Wahlberechtigten Versicherten, die sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wahlbezirkles aufhalten, stellt der Wahlleiter auf Antrag gegen Hinterlegung der Versicherungskarte oder der Bescheinigung der zuständigen Ersatzklasse einen Wahlschein aus. Im übrigen gilt der vorhergehende Absatz entsprechend.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für jede weitere angefangene hundert versicherte An-

gestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einen besonderen Umschlag zu legen

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgeschlagenen in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, diese Bekanntmachung alsbald in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Freystadt N.-Schl., den 8. Oktober 1927.

Der Wahlleiter.

Neumann, Landrat.

**Anlage 2. Muster einer Bescheinigung für die Wahlen zur Angestelltenversicherung**

(§ 18 der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung vom 8. September 1927.)

Für \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
sind innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Wahltermine Beiträge mit reichsgesetzlicher Wirkung an die unterzeichnete Ersatzklasse der Angestelltenversicherung entrichtet worden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_.

(Stempel der Ersatzklasse.)

(Unterschrift.)

(Rückseite der Anlage 2.)

Folgende Ersatzklassen sind in der Angestelltenversicherung zugelassen:

Gebr. Arnold'scher Pensionsverein in Dresden.

Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes a. G. zu Berlin.

Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für die kaufmännischen Angestellten der Firma Rudolf Herzog zu Berlin.

dto. für die Angestellten der Firma Rudolf Mosse zu Berlin.

Versorgungskasse Vereinigter Reedereien auf Gegenseitigkeit in Hamburg.

Pensions- und Sterbekasse der Beamten und Bediensteten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Versicherungsverein a. G. in München.

Pensionskasse für die Angestellten der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin.

Beamtenversicherungsverein „Laetitia“ in Hamburg.

B. W. Strupp'sche Pensionskasse in Meiningen.

Beamtenpensionskasse des Vereins Deutscher Handelsmüller (Versicherungsverein a. G.) in Charlottenburg.

Beamtenfürsorge-Verein der Deutschen Bank A.-G. zu Berlin.

**Anlage 3. Muster**

**einer Bescheinigung für Arbeitgeber gemäß § 124 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes**

(§ 18 der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung vom 8. September 1927).

Dem \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ wird bescheinigt, daß er  
Der \_\_\_\_\_ (Name des Arbeitgebers) \_\_\_\_\_ sie

regelmäßig mindestens einen (mehr als \_\_\_\_\_, aber nicht mehr als \_\_\_\_\_) versicherte(n) Angestellte(n) nach dem Angestelltenversicherungsgesetze beschäftigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_.

(Stempel)

(Unterschrift d. Gemeindebehörde od. d. Ortsvorstehers)

Zu besonders billigen Preisen

verkauft

sämtl. Büroartikel

wie Schreibzeuge, Löscher, Stempelhalter, Stempeltischen, Stahlliniale, Schreibunterlagen, Locher, Briefwagen, Hektographenblätter, Füllfederhalter, — Durchschreibpapier u. s. w. —

**Rudolf Geisler's**  
Buchdruckerei und Papierhandlung.

Bei Skattournieren unentbehrlich sind unsere

**Skal - Protokolle,**  
welche wir den Herren Gastwirten billigt empfehlen.

Buchdruckerei R. Geisler.

Was Mode wind bringt

**Beuers Mode-führer**

Band I: Damen-Kleidung Herbst 1927 Preis M1.50	Band II: Kinder-Kleidung Herbst 1927 Preis M1.20
---	---

Überall zu haben

**Verlag Otto Beyer Leipzig I**

Neue **Kursbücher**  
empfiehlt  
**Rudolf Geisler's**  
Buchhandlung.

**Fortschritt**



heißt Befreiung von Aerger, den kleinliche Unvollkommenheiten verursachen. Der neue Erdal-Hebelöffner öffnet die Erdal-Dose spielend, der Gebrauch von Erdal wird zu einem Vergnügen.

**Erdal**

Marke Rotfrosch

war nicht zu verbessern, deshalb schufen wir eine bessere Packung.